

2-20	Satzung über die Nutzung der Sportplätze der Gemeinde Alpen vom 19.07.1993				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	06.07.1993	---	19.07.1993	23.07.1993	01.08.1993

Satzung über die Nutzung der Sportplätze der Gemeinde Alpen vom 19.07.1993

Aufgrund der §§ 4, 18 Absatz 2 und 28 Absatz 1 Buchstaben g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.5.1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 06.07.1993 folgende Satzung über die Nutzung der Sportplätze der Gemeinde Alpen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Sportplätze der Gemeinde Alpen sollen Begegnungsort gesundheitlicher Förderung, körperlicher Ertüchtigung, der Lebensfreude und eines vorbildlichen Gemeinschaftsgeistes sein.
2. Bei den Sportplätzen der Gemeinde Alpen handelt es sich um folgende Anlagen:
 - a) Sportplatz Fürst-Bentheim-Straße
 - b) Sportplatz Mühlenweg
 - c) Sportplatz Neue Straße
 - d) Sportplatz Halfmannsweg
 - e) Sportplatz Pastor-Sanders-Weg.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die Sportplätze einschließlich der Nebenanlagen und der dazugehörigen Einrichtungen und Sportgeräte dienen während der üblichen Unterrichtszeiten den Schulen der Gemeinde Alpen zur Durchführung ihres Schulunterrichts.
2. Auf Antrag werden die Sportplätze den in Absatz 3 genannten Platzvereinen sowie weiteren Nutzern für ihre sportlichen Übungsstunden und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
3. Platzvereine sind, soweit ein den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entsprechender Antrag vorliegt,
 - a. für den Sportplatz an der Fürst-Bentheim-Straße und den Sportplatz am Mühlenweg der FC Viktoria Alpen 1911 e.V.,
 - b. für den Sportplatz Neue Straße der SV Menzelen 1925 e.V.,

- c. für den Sportplatz Halfmannsweg der Sportverein Borussia Veen 1920 e.V.,
 - d. für den Sportplatz Pastor-Sanders-Weg der BSV 1951 Rot-Weiß Bönninghardt e.V.
4. Ein Anspruch antragspflichtiger Benutzer auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
 5. Die Nutzungsüberlassung erfolgt aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung zwischen dem Gemeindedirektor - Sportamt - und dem zugelassenen Antragsteller.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung als Platzverein erfordert einen einmaligen Antrag. Der Antrag muß enthalten:
 - a. die Bezeichnung des antragstellenden Vereins,
 - b. den Namen und die Anschrift der verantwortlichen Person und des Stellvertreters,
 - c. den Zeitpunkt, die Dauer und die Art der beabsichtigten Nutzung,
 - d. den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch eventuelle Freistellungsansprüche der Gemeinde Alpen abgedeckt werden,
 - e. die Benennung des zuständigen Platzwartes.
2. Anträge weiterer Benutzer sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Veranstaltung schriftlich bei dem Gemeindedirektor - Sportamt - einzureichen. Der Antrag muß die in Abs. 1 a. bis d. bezeichneten Angaben enthalten.
3. Änderungen der in den Anträgen gemachten Angaben sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Entscheidung

1. Über die Erteilung einer Benutzungserlaubnis entscheidet der Gemeindedirektor - Sportamt -.
2. Bei der Entscheidung sind vorrangig die Belange der Schulen (§ 2 Abs. 1) und im Verhältnis der Antragspflichtigen zueinander vorrangig die Interessen der Platzvereine zu berücksichtigen.

§ 5

Ausübung der Benutzungserlaubnis; Anzeigepflicht

1. Die Benutzung der Sportplätze ist nur im Rahmen der jeweils gültigen und bekanntgemachten Sportplatzordnung zulässig.
2. Die Sportplätze und die dazugehörigen Einrichtungen und Gerätschaften sind pfleglich zu behandeln. Den Weisungen der zuständigen Bediensteten der Gemeinde

Alpen und den von den Platzvereinen bestellten Platzwarten ist Folge zu leisten. Für Schäden, die als Folge der Nichtbeachtung erteilter Weisungen entstehen, gelten die Haftungsbestimmungen des § 8.

3. Der jeweils Verantwortliche eines zur Nutzung Berechtigten ist verpflichtet, vor der Benutzung der Sportplätze, Einrichtungen und Gerätschaften diese auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schadhafte Sachen dürfen nicht benutzt werden.
4. Jeder Nutzungsberechtigte hat die durch seine Nutzung entstandenen Beschädigungen der Sportplätze, Einrichtungen und Gerätschaften der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch für vorhandene Schäden und Mängel, die im Rahmen der Überprüfung nach Abs. 2 festgestellt werden.

§ 6

Sperrung der Sportplätze

1. Die Sportplätze können von der Gemeinde aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist gesperrt werden.
2. Unabhängig von Abs. 1 sind die Sportplätze ohne weiteres für den Sportbetrieb gesperrt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) die Gefahr von Personenschäden für Spieler oder Zuschauer als Folge witterungsbedingter (z.B. Eisbildung) oder anlagenbedingter (z.B. tiefe Löcher im Platz) Zustände,
 - b) die Gefahr von Schäden am Spielfeld als Folge der Witterung (z.B. anhaltende Regenfälle, anhaltende Trockenheit) oder anderer Umstände.

Die Feststellung, dass eine der vorgenannten Voraussetzungen gegeben ist, steht grundsätzlich einem zuständigen Gemeindebediensteten zu. Dieser entscheidet im Benehmen mit dem jeweiligen Platzwart und gegebenenfalls mit dem angesetzten Spielleiter. Der Gemeindedirektor - Sportamt - der Gemeinde Alpen kann durch Vertrag mit den Platzvereinen eine von Satz 2 abweichende Zuständigkeitsvereinbarung treffen. Die Sperrung eines Sportplatzes ist kenntlich zu machen.

§ 7

Wartung und Pflege

1. Die Wartung, Pflege und Gewährleistung eines sicheren Zustandes der Sportplätze einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen und Gerätschaften der Gemeinde obliegen den Platzvereinen.
2. Der Gemeindedirektor - Sportamt - hat mit den Platzvereinen konkretisierende Vereinbarungen zu treffen.

§ 8

Haftungsbestimmungen

1. Die Gemeinde Alpen überlässt den Benutzungsberechtigten die Sportanlagen sowie deren Einrichtungen und Gerätschaften in dem Zustand zur Benutzung, in dem sie sich befinden. Die Benutzung der Sportplätze und aller Einrichtungen geschieht für jeden auf eigene Gefahr.

2. Der jeweilige Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Gemeinde Alpen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung ergeben und von Geschädigten gegen die Gemeinde Alpen als Eigentümerin der Einrichtungen geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche als Folge einer Verletzung der in § 5 normierten Pflichten.
3. Den Benutzungsberechtigten stehen eigene Ansprüche gegen die Gemeinde Alpen oder deren Bedienstete, die aus der Benutzung resultieren, nicht zu.
4. Der Benutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Alpen für alle Schäden, die an den ihr gehörenden Sportplätzen, Einrichtungen und Gerätschaften als Folge der Benutzung entstehen. Entstandene Schäden sind unbeschadet der in § 6 normierten Anzeigepflicht binnen 14 Tagen zu ersetzen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist die Gemeinde Alpen auch ohne gesonderten Hinweis berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzers vorzunehmen.

§ 9 Ordnungsbestimmungen

Der Gemeindedirektor - Sportamt - kann über die Regelungen dieser Satzung hinaus vorübergehend besondere Ordnungsbestimmungen erlassen.

§ 10 Rücknahme

Verstöße gegen diese Satzung oder gegen privatrechtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Überlassung berechtigen die Gemeinde Alpen zur entschädigungslosen Rücknahme der Benutzungserlaubnis.

§ 11 Nutzungsentgelt

Die Nutzung der Sportplätze sowie deren Einrichtungen und Gerätschaften erfolgt für die weiteren Nutzer i.S.v. § 2 Abs. 2 gegen Nutzungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Gemeindedirektor - Sportamt - und dem zugelassenen Benutzer.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1993 in Kraft.